

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/16 vom 20. August 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2025\\_16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_16)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/16 du 20 août 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/16 del 20 agosto 2025

## **Regeste**

Art. 17 IVG. Umschulung. „Höherwertige“ Umschulung. Umschulungserfolg (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. August 2025, IV 2025/16).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

IV 2025/16 4/9

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich auf die Prüfung eines Umschulungsbegehrens beschränkt. Die Beschwerdeführerin hat zwar eine ganz spezifische Umschulung beantragt, aber das Verwaltungsverfahren ist nicht auf den bereits eingeschlagenen Ausbildungsweg beschränkt gewesen, sondern hat vielmehr die (umfassendere) Frage zum Gegenstand gehabt, ob ein Umschulungsanspruch der Beschwerdeführerin besteht respektiv ob eine umschulungsspezifische Invalidität vorliegt, die mittels einer geeigneten Umschulung beseitigt oder wenigstens gemindert werden kann. Es verhält sich diesbezüglich ähnlich wie bei einem Rentenverfahren, das nicht auf eine Rente in einem bestimmten Prozentsatz respektive (altrechtlich) auf eine Viertels-, halbe, Dreiviertels- oder ganze Rente beschränkt werden kann, sondern zwingend den Rentenanspruch als solches zum Gegenstand haben muss. Andernfalls könnte die Beschwerdeführerin nämlich nach dem rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens umgehend eine Umschulung in einen anderen spezifischen Beruf beantragen und die Beschwerdegegnerin wäre verpflichtet, dieses Begehren erneut umfassend zu prüfen. Den Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bildet also die Frage, ob die Beschwerdeführerin (generell) einen Anspruch auf eine Umschulung hat.

### **E. 2.1**

Bei der im August 2024 eingereichten Anmeldung hat es sich nicht um eine Wiederanmeldung im Sinne des Art. 87 Abs. 3 IVV, sondern um eine erstmalige Anmeldung für eine Umschulung gehandelt. Mit ihrer Mitteilung vom 28. September 2022 hatte die Beschwerdegegnerin nämlich ausschliesslich das Verwaltungsverfahren betreffend die erstmalige berufliche Ausbildung zur Grafikerin mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen. Eine gegenteilige Auslegung jener Mitteilung, damit hätte die Beschwerdegegnerin nicht nur eine Weiterführung der erstmaligen beruflichen Ausbildung zur Grafikerin, sondern auch alle anderen beruflichen Massnahmen (Arbeitsvermittlung, Einarbeitungszuschuss, Berufsberatung, Umschulung, Kapitalhilfe etc.) verweigert, lässt sich offensichtlich nicht begründen, weil nichts in den Akten darauf

hindeutet, dass die Beschwerdegegnerin damals überhaupt weitere berufliche Massnahmen geprüft hätte. Also hat die Mitteilung vom 28. September 2022 keine Verweigerung einer Umschulung enthalten. Auch die Verfügung vom 14. Februar 2023 hat keine Umschulung, sondern ausschliesslich die Rente zum Gegenstand gehabt, weshalb sie bezüglich eines allfälligen Anspruchs auf berufliche Massnahmen irrelevant ist. Folglich hätte die Beschwerdegegnerin selbst dann, wenn der Art. 87 Abs. 3 IVV auch auf Wiederanmeldungen für berufliche Eingliederungsmassnahmen anwendbar wäre, auf die Anmeldung eintreten müssen, ohne das Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung zu verlangen. IV 2025/16 5/9

## **E. 2.2**

Wäre die Anmeldung allerdings als eine Neuanschuldung betreffend berufliche Massnahmen zu qualifizieren gewesen und wäre, der bundesgerichtlichen Praxis folgend, das Meistern der Eintretenshürde des Art. 87 Abs. 3 IVV verlangt worden, hätte die Beschwerdegegnerin nicht darauf eintreten dürfen. Zwar hat die RAD-Ärztin E.\_\_\_\_ behauptet, eine relevante Sachverhaltsveränderung sei glaubhaft gemacht worden, aber sie hat zugleich in einer überzeugenden Aktenwürdigung festgehalten, dass innerhalb von sechs Monaten eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit auf 80 Prozent zu erwarten sei. Damit hat sie die geltend gemachte Verschlechterung des Gesundheitszustandes als bloss vorübergehend qualifiziert und folglich im Ergebnis festgehalten, eine Veränderung der umschulungsspezifischen Invalidität sei nicht glaubhaft gemacht worden. Da die Anmeldung aber keine Neuanschuldung gewesen ist und da für berufliche Eingliederungsmassnahmen keine Eintretenshürde zu meistern ist, ist die Beschwerdegegnerin letztlich zu Recht auf die Anmeldung eingetreten.

## **E. 3.1**

Ein Anspruch auf die Umschuldung auf eine neue Erwerbstätigkeit besteht, wenn diese Umschuldung invaliditätsbedingt notwendig ist und wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 IVG). Eine umschulungsspezifische (Art. 4 Abs. 2 IVG) Invalidität liegt also vor, wenn die Erwerbsfähigkeit als Folge einer Beeinträchtigung der Gesundheit einer versicherten Person dauernd erheblich beeinträchtigt ist. In der Praxis wird die umschulungsspezifische Invalidität umschrieben als Arbeitsunfähigkeit im erlernten Beruf, die mindestens 20 Prozent betragen muss, um anspruchrelevant zu sein (vgl. ULRICH MEYER/MARCO REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum IVG, 3. Aufl. 2014, Art. 17 N 4, mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin ist bereits beim Abschluss des ersten Verwaltungsverfahrens respektive unmittelbar nach dem Abschluss der erstmaligen beruflichen Ausbildung zur Grafikerin mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis zu 20 Prozent arbeitsunfähig gewesen. Die behandelnden Ärzte haben in ihren Berichten neu eine mittelgradige Depression diagnostiziert, was einen Arbeitsunfähigkeitsgrad von insgesamt mehr als 20 Prozent im erlernten Beruf als plausibel erscheinen lässt. An sich hätten diesbezüglich weitere Abklärungen getätigt werden müssen, denn bezüglich des effektiven Arbeitsunfähigkeitsgrades erweist sich der massgebende Sachverhalt als ungenügend ermittelt. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen werden, könnte das Ergebnis von weiteren Abklärungsmassnahmen allerdings bezüglich eines allfälligen Umschuldungsanspruchs zum Vorneherein nichts ändern, weshalb aus verfahrensökonomischen Gründen von weiteren Abklärungen abzusehen ist.

### **E. 3.2**

Der Arbeitsunfähigkeitsgrad von mindestens etwa 20 Prozent ist nur eine von mehreren kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Umschulung. Die Umschulung muss nämlich zusätzlich geeignet sein, die umschulungsspezifische Invalidität zu überwinden. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn die versicherte Person im neuen Beruf, in den sie umgeschult werden soll, zu IV 2025/16 6/9

100 Prozent arbeitsfähig ist. Das ist hier allerdings nicht möglich, denn sowohl die Persönlichkeitsstörung als auch die mittelgradige Depression sind durch Symptome gekennzeichnet, die sich nicht nur im ursprünglich erlernten Beruf als Grafikerin, sondern auch in jedem anderen Beruf auf den Arbeitsfähigkeitsgrad auswirken und allenfalls sogar bereits die Umschulung selbst scheitern lassen könnten. Das bedeutet aber nicht, dass ein Umschulungsanspruch ohne Weiteres zu verneinen wäre. Mit einer sogenannt „höherwertigen“ Umschulung könnte die umschulungsspezifische Invalidität nämlich ebenfalls überwunden werden. Eine „höherwertige“ Umschulung ändert zwar nichts am Arbeitsunfähigkeitsgrad, aber sie beseitigt die Erwerbseinbusse, indem sie es der versicherten Person bei einem unverändert reduzierten Arbeitsfähigkeitsgrad ermöglicht, ein wesentlich höheres Erwerbseinkommen zu erzielen, das trotz der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit gleich hoch ist wie jenes, das die versicherte Person im ursprünglich erlernten Beruf bei einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit erzielen könnte. Eine „höherwertige“ Umschulung ist allerdings nur gerechtfertigt, wenn von einer sehr lang dauernden, die Dauer einer allfälligen Umschulung deutlich überschreitenden Dauer der umschulungsspezifischen Invalidität auszugehen ist. Das dürfte hier aber nicht der Fall sein, denn gemäss der überzeugenden Prognose des RAD dürfte die mittelgradige Depression wohl nur von relativ kurzer Dauer sein.

### **E. 3.3**

Entscheidend bezüglich eines allfälligen Umschulungsanspruchs der Beschwerdeführerin ist aber die Antwort auf die Frage, ob die Umschulung geeignet ist, die umschulungsspezifische Invalidität zu beseitigen. Das wäre nur der Fall, wenn der neue Beruf besser an die zugrundeliegende Gesundheitsbeeinträchtigung angepasst wäre und damit der Arbeitsfähigkeitsgrad entsprechend höher wäre oder wenn die Erwerbseinbusse durch eine Erhöhung des erzielbaren Erwerbseinkommens bei einem unveränderten Arbeitsunfähigkeitsgrad kompensiert werden könnte. Gemäss der überzeugenden Einschätzung des Berufsberaters und des Ausbildungsbetriebes im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung der Beschwerdeführerin besteht behinderungsbedingt keine realistische Chance auf eine erfolgreiche „höherwertige“ Umschulung. Bereits eine andere Ausbildung, die mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen worden wäre, nämlich die Ausbildung zur Mediamatikerin (in einem geschützten Rahmen), die zuerst angepeilt worden war, hatte wegen einer drohenden Überforderung der Beschwerdeführerin verworfen werden müssen. Überwiegend wahrscheinlich ist die (ebenfalls nur in einem geschützten Rahmen möglich gewesene) Ausbildung zur Grafikerin mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis das non plus ultra der in Frage kommenden Ausbildungen gewesen, das heisst eine höher qualifizierte Ausbildung wäre überwiegend wahrscheinlich – sogar bei einer Durchführung in einem geschützten Rahmen – gescheitert. Eine „höherwertige“ Umschulung der Beschwerdeführerin würde ein Studium zumindest an einer höheren Fachschule bedingen, das aber nicht in einem geschützten Rahmen durchgeführt werden könnte. Zudem hat die RAD-Ärztin E.\_\_\_\_ im Oktober 2024

überzeugend dargelegt, dass die damit einhergehende Doppelbelastung (sich zu finanzieren und zu studieren) eine Überforderung darstelle IV 2025/16 7/9

und deshalb kritisch gesehen werden müsse, zumal schon im Jahr 2016 vom RAD von überhöhten, unrealistischen Erwartungen mit einem selbstinszenierten Versagen gesprochen worden sei (IV-act. 247–3). Da sich an der dafür massgebenden Persönlichkeitsstörung naturgemäss nichts geändert hat, muss eine „höherwertige“ Umschulung als zum Vorneherein chancenlos qualifiziert werden. Die Beschwerdeführerin wäre zwar wohl möglicherweise in der Lage, eine Umschulung in einen „gleichwertigen“ neuen Beruf erfolgreich abzuschliessen, aber gemäss den überzeugenden Schlussfolgerungen des Berufsberaters im ersten Verwaltungsverfahren gibt es keinen Beruf, der besser leidensadaptiert als der erlernte Beruf als Grafikerin wäre. Folglich besteht auch keine Chance, den Arbeitsfähigkeitsgrad der Beschwerdeführerin durch eine Umschulung zu steigern. Zusammenfassend gibt es keine Umschulung, die geeignet wäre, die umschulungsspezifische Invalidität zu überwinden.

#### **E. 3.4**

Zuletzt müsste die Beschwerdeführerin in der Lage sowie gewillt sein, die Umschulung erfolgreich abzuschliessen. Ob das hier der Fall gewesen ist, kann offen bleiben, da das Umschulungsbegehren mangels Geeignetheit einer Umschulung, die umschulungsspezifische Invalidität zu beseitigen, abzuweisen ist. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit als rechtmässig.

#### **E. 4**

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Sie sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. IV 2025/16 8/9

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. 3. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2025/16 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.